

# **EINVERNEHMENS PROTOKOLL**

## **A.Z.Z.P. BOZEN – AUSSCHSS DER RECHTSANWALTSKAMMER BOZEN**

Um einen besseren Ablauf der Arbeit des A.Z.Z.P.-Büros der Außenstelle Bozen des Oberlandesgerichts Trient zu gewährleisten, vereinbart die Rechtsanwaltskammer Bozen mit dem A.Z.Z.P.-die folgenden Leitlinien.

Angesichts des bekannten Personalmangels in den A.Z.Z.P.-Büros werden die Rechtsanwälte aufgefordert:

1. **sich** nach Möglichkeit **mit dem chronologischen Register** für Zustellungen in Zivil-, Verwaltungs- und außergerichtlichen Angelegenheiten gemäß dem vom Ministerium festgelegten Muster **auszustatten und dieses** nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige RAK **zu verwenden**.

Die konsequente Verwendung dieses chronologischen Registers durch die Rechtsanwälte in Fällen, in denen eine Zustellung per zertifizierter E-Mail nicht möglich ist, würde es dem A.Z.Z.P. ermöglichen, seine Arbeitsbelastung zu reduzieren und die Aufgaben zu erfüllen, zu denen es hingegen notwendigerweise verpflichtet ist.

2. **Festlegung der Fristen für das Erscheinen mit einer ausreichend langen Frist**, damit das A.Z.Z.P. alle notwendigen Aufgaben erfüllen kann, insbesondere für die Vorladung des Schuldners, wird um die Festlegung einer Frist von mindestens

- **3 Monaten** oder mehr für **die Drittpfändungen**
- **2 Monaten** oder mehr für **Räumungsklagen**

ersucht.

3. Die Termin-Vormerkungen für die Annahme der über die Webseite „stanza del cittadino“ vorgemerkten Akten **sind einzuhalten, wobei maximal 3 Akten pro Antrag angenommen werden können**. Dabei ist zu beachten, dass der Antrag auf Annahme „dringender“ Akten nur Akten betrifft, die innerhalb von 24 Stunden nach Antragstellung zugestellt werden müssen, und dass der Antrag auf Annahme „in die“- Akten, Akten betrifft, die auf Anordnung des Richters oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen am selben Tag ablaufen.
4. **Anträge** auf telematische Suche nach zu pfändenden Vermögenswerten gemäß Art. **492-bis ZPO** können weiterhin sowohl in Papierform als auch über das Portal für elektronische Dienste des Ministeriums eingereicht werden.

Angesichts des bekannten Personalmangels in den A.Z.Z.P.-Büros und der ihnen obliegenden Aufgaben im Zusammenhang mit der telematischen Phase nach dem positiven telematischen Pfändungsprotokoll werden die Rechtsanwälte in den in den Absätzen 8 und 9 des Artikels 492-bis ZPO vorgesehenen Fällen (*Pfändung mit Auswahl der Vermögenswerte durch den*

*Gläubiger*) gebeten, das A.Z.Z.P. in Bozen so weit wie möglich nicht zu belasten und selbstständig mit dem DP fortzufahren, indem sie das Ergebnis des Protokolls gemäß Art. 492 bis ZPO eingeben.

5. Für Verfahren im Zusammenhang mit Drittpfändungen und Pfändungen von beweglichen Gütern ist eine Restgültigkeit der Leistungsaufforderung von mindestens **10 Tagen** erforderlich.
6. Für die Einreichung des ersten Antrags und für nachfolgende Anträge zur Durchführung des Verfahrens zur Freigabe einer Liegenschaft müssen die Rechtstitel mindestens **5 Tage** vor dem vom Beamten festgelegten Termin eingereicht werden.
7. Für die Vollstreckung von Räumungsbeschlüssen oder Eilbeschlüssen bitten wir Sie, das Büro unter der normalen E-Mail-Adresse des A.Z.Z.P. [unep.ca.bolzano@giustizia.it](mailto:unep.ca.bolzano@giustizia.it) zu benachrichtigen und eine Telefonnummer des zuständigen Rechtsanwalts anzugeben, um Datum und Uhrzeit der Vollstreckung zu vereinbaren.
8. Bitte beachten Sie, dass der PCT keine in deutscher Sprache eingegebenen Orte erkennt. Die Mitglieder werden daher gebeten, die Orte in italienischer Sprache einzugeben, damit das System sie erkennt und Fehler bei der Ermittlung des Ortes, an dem die Tätigkeit beantragt wird, vermieden werden.
9. Für die Einreichung des Antrags auf Vermögensermittlung gemäß Art. 492 bis ZPO gelten folgende Gebühren:

2,58 € – für Akten im Zusammenhang mit Geschäften im Wert von bis zu 516,46 €;

3,62 € – für Akten im Zusammenhang mit Geschäften im Wert von mehr als 516,46 € bis zu 2.582,28 €;

6,71 € – für Akten im Zusammenhang mit Geschäften im Wert von bis zu 2.582,28 €.

Es wird empfohlen, im Verwendungszweck den Namen des Rechtsanwalts und der Parteien anzugeben (z. B. „Avv. Rossi – Bianchi vs Verdi“) und der Einzahlung die Abrechnung als Anhang im Format „PDF“ und im Format „RT“ (elektronische Quittung) beizufügen, wenn die Zahlung über PagoPA erfolgt.

Das Konto lautet wie folgt:

UFFICIO UNICO UFFICIALI GIUDIZIARI

IBAN IT87 0058 5611 6000 2057 0875 764

(ACHTUNG: Der fünfte Buchstabe ist ein O und keine Null)

Südtiroler Volksbank

Bozen, den \_\_\_\_\_

Der Leiter des UNEP-Büros

Der Präsident der RAK Bozen